



insbesondere die Beobachtungen und Erkenntnisse aus zwei aktuellen Unterrichtsbesuchen ein. Bei Anträgen von Schulleiterinnen und Schulleitern obliegt die dienstliche Beurteilung der zuständigen Schulaufsicht. Für den Nachweis der gesundheitlichen Eignung ist insbesondere der Umfang der krankheitsbedingten Fehltage der letzten beiden Schuljahre zu gewichten. In Zweifelsfällen soll ein amtsärztliches Gutachten eingeholt werden.

#### 4. Antragstellung gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 2 LBG

Anträge auf Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand sind von der Lehrkraft auf dem Dienstweg an das für Bildung zuständige Ministerium zu richten. Für den Zeitpunkt der Antragstellung gilt das im Runderlass des für Bildung zuständigen Ministeriums „Anträge und Bewerbungen“ jeweils genannte Datum.

In besonders begründeten Ausnahmefällen können die Anträge bis spätestens drei Monate vor Beginn des regulären Eintritts in den Ruhestand gestellt werden. Die besonderen Gründe sind schriftlich zu erläutern.

#### 5. Bewilligungsverfahren bei einem Antrag nach § 35 Abs. 4 Nr. 2 LBG

Das für Bildung zuständige Ministerium fordert von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter eine Stellungnahme dazu an, ob dienstliche Interessen im Sinne von Nr. 2 einem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand entgegenstehen. Im Hinblick auf die fachlichen Leistungen der Lehrkraft kann eine dienstliche Beurteilung angefordert werden. An einer gesundheitlichen Eignung fehlt es regelmäßig dann, wenn bei einer Gesamtbetrachtung der letzten drei Jahre erhebliche krankheitsbedingte Abwesenheiten zu verzeichnen waren.

#### 6. Inkrafttreten/Gültigkeitsdauer

Dieser Erlass tritt am 1. August 2017 in Kraft. Diese Regelung ist zum 1. Januar 2020 auf Aktualisierungsbedarf zu überprüfen.

1.